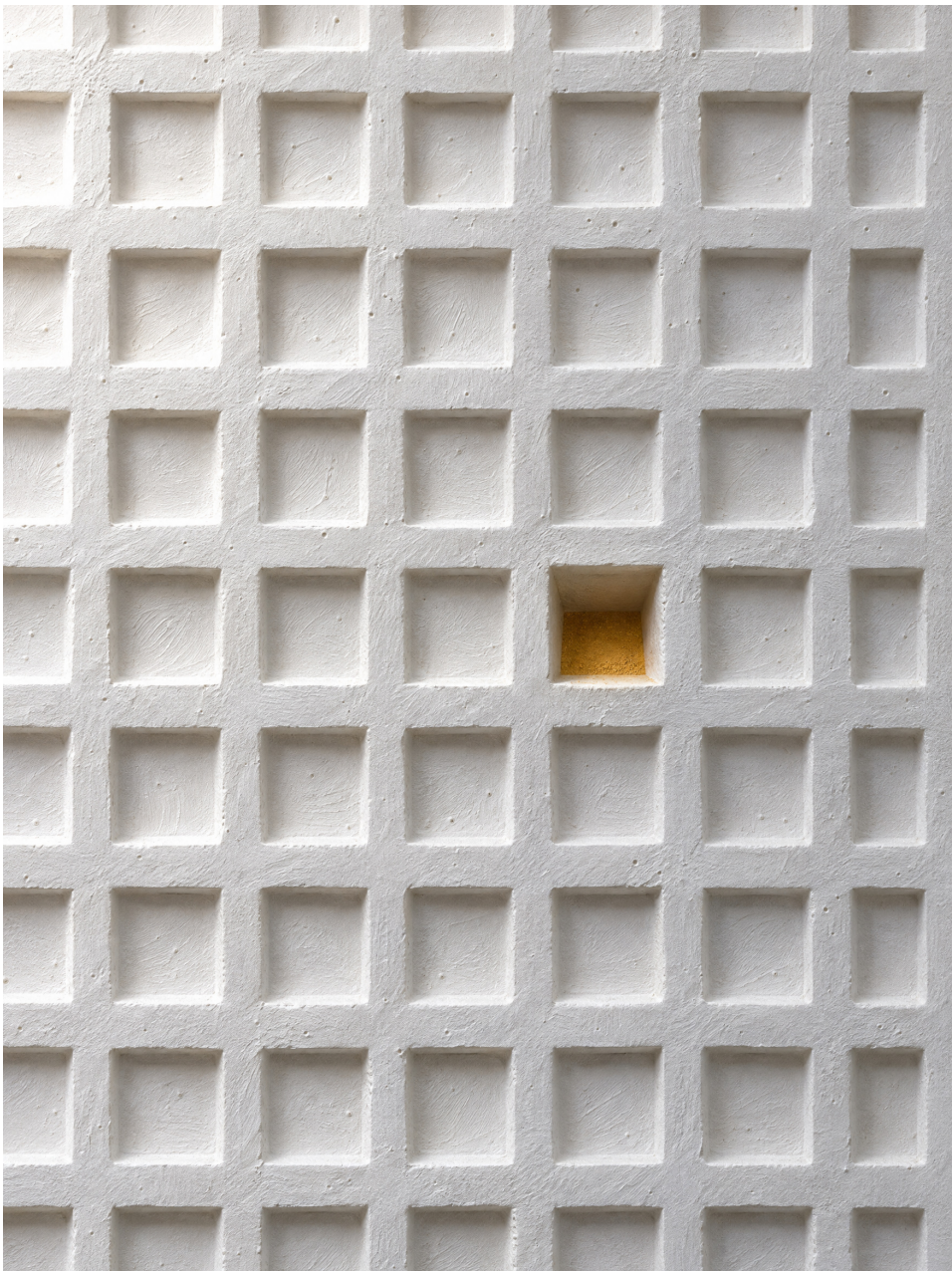
WHITEPAPER

ORGANVERANTWORTUNG

Was der Aufsichtsrat wusste

Informationspflichten, Dokumentation und strafrechtliche Verantwortung des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds



HERAUSGEGEBEN VON

Dr. Andreas Grözinger
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht
Partner bei Gercke Wollschläger

November 2026 · Rechtsstand 07.11.2026

Vorwort

Der Bundesgerichtshof hat im Oktober 2025 klargestellt, dass ein Aufsichtsrat nicht auf die Berichte des Vorstands warten darf. Bleiben sie aus oder sind sie unvollständig, muss er nachfassen, und diese Pflicht trifft jedes einzelne Mitglied. Die gesellschaftsrechtliche Diskussion hat daraus vor allem eine Empfehlung gezogen. Aufsichtsräte sollen ihre Informationsbeschaffung besser organisieren und besser dokumentieren.

Dieses Whitepaper fragt nach der Kehrseite. Was geschieht mit dieser Dokumentation, wenn später strafrechtlich ermittelt wird und der Streit um die Haftung in den Hintergrund tritt? Und was muss ein einzelnes Mitglied tun, wenn es etwas erfährt und das Gremium nicht handelt?

Ich kenne diese Lage aus der Beratung von Aufsichtsräten, wenn sich ein Verdacht gegen Mitglieder des Vorstands richtet, und aus der Verteidigung von Aufsichtsratsmitgliedern in Untreueverfahren. Das Whitepaper soll Aufsichtsratsmitgliedern und ihren Beratern helfen, die eigene Rolle in solchen Lagen früh und richtig einzuordnen.

Dr. Andreas Grözinger
Köln, im November 2026

Inhalt und Grundlagen

Executive Summary 4

01 Die Pflicht zu wissen 5

02 Zwei Verfahren, zwei Beweisregime 8

03 Wann Wissen zum Strafbarkeitsrisiko wird 11

04 Das einzelne Mitglied, wenn das Gremium nicht handelt 14

05 Wenn die Unterlagen gelesen werden 18

Wenn es ernst wird 20

Verdacht im Aufsichtsrat. Prüfpfad zum Heraustrennen 21

Der Herausgeber 23

Quellen und Anmerkungen 24

Kernthese. Die vom Bundesgerichtshof geschärfte Informationspflicht des Aufsichtsrats ändert die Voraussetzungen der Strafbarkeit nicht. Sie erleichtert aber die spätere Rekonstruktion dessen, was ein einzelnes Mitglied wusste und wie es darauf reagierte. Über die strafrechtliche Bewertung entscheidet dann, welche Handlungsmöglichkeiten das Mitglied hatte und was es mit ihnen tat.

Ausgewertet wurden die einschlägigen Vorschriften von Aktiengesetz, GmbH-Gesetz, Strafgesetzbuch und Strafprozessordnung sowie einzelne Vorschriften der Insolvenzordnung, des Hinweisgeberschutzgesetzes, des Handelsgesetzbuchs und des Ordnungswidrigkeitengesetzes und Art. 6 EMRK in der am Stichtag geltenden Fassung, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs zur Überwachungspflicht des Aufsichtsrats, zur Untreue und zur Verantwortung in Kollegialorganen sowie die Beiträge auf ccompliance.de zur Strafbarkeit des Aufsichtsrats.

Stichtag ist der 07.11.2026.

Grenzen. Grundfall ist die Aktiengesellschaft. Für den fakultativen Aufsichtsrat der GmbH und für Beiräte gibt es einen eigenen Abschnitt am Ende von Kapitel 1. Mitbestimmungsrechtliche Besonderheiten, die Aufsicht über Banken und Versicherungen und ausländisches Recht sind nicht Gegenstand. Im Mittelpunkt steht die Untreue. Weitere Risiken des einzelnen Mitglieds ordnet Kapitel 3 kurz ein. Belastbare Statistiken zur Strafverfolgung von Aufsichtsratsmitgliedern gibt es nicht. Die Grafiken zeigen deshalb Rechtslage, Abläufe und den Leitfall des Bundesgerichtshofs. Wo die Rechtsprechung uneinheitlich oder eine Frage ungeklärt ist, ist das gekennzeichnet. Die Einordnungen des Herausgebers stehen in eigens markierten Absätzen. Das Whitepaper richtet sich an Aufsichtsratsvorsitzende und -mitglieder, Prüfungsausschüsse, Beiräte im Mittelstand, Leitung Recht und Board Office sowie die Gesellschaftsrechtler, die sie beraten.

Executive Summary

1. **Der Aufsichtsrat muss sich aktiv informieren.**
   Bleiben Berichte des Vorstands aus oder sind sie unzureichend, muss er sie einfordern. Nach dem BGH trifft diese Pflicht auch das einzelne Mitglied.

2. **Die Voraussetzungen der Strafbarkeit bleiben unverändert.**
   Untreue verlangt weiterhin eine Vermögensbetreuungspflicht, ihre Verletzung, einen eigenständig festgestellten Vermögensnachteil und Vorsatz.

3. **Was sich ändert, ist die Rekonstruierbarkeit.**
   Wer sich pflichtgemäß informiert, hinterlässt Unterlagen, aus denen sich später ablesen lässt, was er wann erfahren hat. Wer trotz Anlass nicht nachfragt, schützt sich damit nicht.

4. **Die Unterlagen wirken in beide Richtungen.**
   Sie können die Kenntnis von Tatsachen belegen und ebenso zeigen, dass ein Mitglied nachgefragt, widersprochen oder Maßnahmen verlangt hat. Kenntnis von Tatsachen ist noch kein Vorsatz.

5. **Strafrechtlich riskant ist Wissen, auf das keine gebotene Reaktion folgt.**
   Untreue durch Unterlassen kommt vor allem in Betracht, wenn ein Mitglied eine laufende Schädigung der Gesellschaft oder das Verjähren eines durchsetzbaren Anspruchs kennt und hinnimmt, obwohl es handeln konnte.

6. **Handelt das Gremium nicht, bleibt das einzelne Mitglied in der Pflicht.**
   Maßgeblich ist, was ihm rechtlich und tatsächlich möglich und zumutbar war. Ein protokollierter Widerspruch entlastet nicht automatisch. Sobald ein persönlicher Vorwurf in Betracht kommt, können die Interessen des Mitglieds und des Gremiums auseinanderfallen.

7. **Im Ermittlungsverfahren werden Gremienunterlagen zum Beweismittel.**
   Ob ein Mitglied als Zeuge oder als Beschuldigter aussagt, ist vor jeder Vernehmung zu klären.

01

Die Pflicht zu wissen

KERNAUSSAGE

Das einzelne Mitglied darf nicht auf Berichte warten. Bleiben sie aus, muss es nachfassen.

Befund

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung (§ 111 Abs. 1 AktG). Seine zentrale Informationsquelle sind die Berichte des Vorstands nach § 90 AktG. Der Vorstand muss über die beabsichtigte Geschäftspolitik, die Rentabilität, den Gang der Geschäfte und Geschäfte von erheblicher Bedeutung berichten, über den Gang der Geschäfte mindestens vierteljährlich (§ 90 Abs. 1 und 2 AktG). Aus wichtigem Anlass berichtet er dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, der die übrigen Mitglieder spätestens in der nächsten Sitzung unterrichtet (§ 90 Abs. 1 S. 3, Abs. 5 S. 3 AktG).

Daneben stehen eigene Rechte des Gremiums und seiner Mitglieder (Grafik 1). Der Aufsichtsrat kann jederzeit einen Bericht verlangen und Bücher und Schriften einsehen und prüfen lassen (§ 90 Abs. 3, § 111 Abs. 2 AktG). Für das einzelne Mitglied sind zwei Rechte entscheidend. Es kann einen Bericht verlangen, der dann an den Aufsichtsrat zu erstatten ist (§ 90 Abs. 3 AktG), und es kann jeden Bericht einsehen (§ 90 Abs. 5 AktG). In Unternehmen von öffentlichem Interesse kommt für Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht hinzu, über dessen Vorsitzenden unmittelbar bei den Leitern der zuständigen Zentralbereiche Auskünfte einzuholen (§ 107 Abs. 4 S. 4 AktG).

GRAFIK 1 · WIE DAS EINZELNE MITGLIED AN INFORMATIONEN KOMMT

INFORMATIONSWEG	INHALT	NORM	WER HANDELT
Regelberichte	Gang der Geschäfte mindestens vierteljährlich, Planung, Rentabilität, Geschäfte von erheblicher Bedeutung	§ 90 Abs. 1, 2 AktG	Vorstand von sich aus
Sonderbericht	aus wichtigem Anlass an den Vorsitz, der die Mitglieder spätestens in der nächsten Sitzung unterrichtet	§ 90 Abs. 1 S. 3, Abs. 5 S. 3 AktG	Vorstand, dann Vorsitz
Bericht auf Verlangen	jederzeit, auch auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds, dann an das Gremium	§ 90 Abs. 3 AktG	das einzelne Mitglied
Einsicht in Berichte	jedes Mitglied kann die Berichte einsehen	§ 90 Abs. 5 AktG	das einzelne Mitglied
Einsicht und Prüfung	Bücher und Schriften, auch durch einzelne Mitglieder oder Sachverständige	§ 111 Abs. 2 AktG	das Gremium
Auskunft bei Zentralbereichen	in Unternehmen von öffentlichem Interesse, über den Vorsitz des Prüfungsausschusses	§ 107 Abs. 4 S. 4 AktG	Mitglied des Prüfungsausschusses
Bericht des Abschlussprüfers	Teilnahme an der Beratung über den Jahresabschluss, Bericht über wesentliche Ergebnisse	§ 171 Abs. 1 S. 2 AktG	Abschlussprüfer

Der Randstrich markiert, wo das einzelne Mitglied selbst tätig wird.

Quelle: §§ 90, 107, 111, 171 AktG, eigene Darstellung. Stand 07.11.2026. Bezugsgröße: Aktiengesellschaft, § 107 Abs. 4 AktG nur für Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Mit Urteil vom 14.10.2025 (II ZR 78/24) hat der Bundesgerichtshof die Reichweite dieser Pflichten am Fall einer Gesellschaft ohne laufende Geschäftstätigkeit bestimmt. Die Berichtspflichten sind danach eine Bringschuld des Vorstands. Bleibt die Berichterstattung aus oder ist sie unzureichend, muss der Aufsichtsrat darauf hinwirken, dass er die Informationen erhält, die er für eine sinnvolle Überwachung braucht. Unklare, unvollständige oder unrichtige Berichte muss er hinterfragen und notfalls selbst nachprüfen. Diese Pflicht trifft ausdrücklich auch das einzelne Mitglied. Im Leitfall war der dreiköpfige Aufsichtsrat beschlussunfähig, weil zwei Mitglieder ihr Amt 2011 und 2012 niedergelegt hatten. Die Stellung des verbliebenen Mitglieds wurde dadurch nach dem Senat nicht berührt (Rn. 28 f.). Gelegentliche Gespräche außerhalb des Gremiums ersetzen die Berichte nicht. Landgericht und Kammergericht hatten die Klage mangels Kausalität scheitern lassen. Der Senat hielt es für möglich, dass der Aufsichtsrat bei ordnungsgemäßer Berichterstattung rechtzeitig von den schädigenden Geschäften erfahren hätte, und hat die Sache an das Kammergericht zurückverwiesen.

GRAFIK 2 · DER LEITFALL II ZR 78/24



Die Pflichtverletzung stand fest. Der Streit ging darum, ob rechtzeitige Berichte die Verkäufe verhindert hätten.

Quelle: BGH, Urt. v. 14.10.2025, II ZR 78/24, Tatbestand und Gründe nach nichtamtlicher Volltextwiedergabe, beck-aktuell vom 27.11.2025, eigene Darstellung, nicht maßstäblich. Stand 07.11.2026.

Einordnung

Das Urteil betrifft die zivilrechtliche Haftung. Für das Strafrecht ist es trotzdem von Bedeutung, weil die Untreue an gesellschaftsrechtliche Pflichten anknüpft. Was ein Aufsichtsratsmitglied nach dem Aktienrecht hätte tun müssen, ist der Ausgangspunkt jeder Prüfung, ob es eine Vermögensbetreuungspflicht verletzt hat. Objektiv wird der Nachweis einer gesellschaftsrechtlichen Pflichtverletzung damit leichter. Eine Pflichtverletzung im Sinne des § 266 StGB folgt daraus allein noch nicht (Kapitel 3). Ob ein Mitglied bei ausbleibenden Berichten nachfasst, steht nach II ZR 78/24 nicht mehr in seinem Belieben. Die eigentliche Hürde bleibt der Vorsatz.

Für den Untreuevorsatz genügt nicht, dass ein Mitglied bestimmte Tatsachen bei pflichtgemäßer Überwachung hätte erkennen können. Entscheidend ist, welche Umstände es tatsächlich erkannte und welche Folgen es für möglich hielt und in Kauf nahm. Wer pflichtgemäß nachfragt, erfährt mehr, und dieses Wissen ist später in Berichten, Schreiben und Niederschriften belegt. Die Informationspflicht verschiebt das strafrechtliche Risiko damit vom Nichtwissen auf die Frage, was ein Mitglied mit seinem Wissen getan hat. Bewusstes Wegsehen schützt dabei nicht. Wer bei konkreten Anhaltspunkten für eine Schädigung weiteren Informationen gezielt ausweicht, liefert ein Indiz für bedingten Vorsatz. Davon handeln die folgenden Kapitel.

FÜR DIE PRAXIS

- **Aufsichtsratsmitglied.** Ausbleibende Quartalsberichte schriftlich und mit Frist anmahnen. Ein mündlicher Hinweis am Rand einer Sitzung genügt nicht.
- **Aufsichtsratsmitglied.** Bei unklaren Berichten einen Bericht an das Gremium nach § 90 Abs. 3 AktG verlangen und die konkreten Fragen benennen.
- **Vorsitz.** Eine Informationsordnung festlegen, die regelt, wer wann worüber berichtet, und ihre Einhaltung in jeder Sitzung prüfen.
- **Prüfungsausschuss.** In Unternehmen von öffentlichem Interesse bei Hinweisen aus dem Rechnungswesen das Auskunftsrecht nach § 107 Abs. 4 S. 4 AktG nutzen. Der Vorstand ist darüber unverzüglich zu unterrichten (§ 107 Abs. 4 S. 6 AktG).

GmbH-Aufsichtsrat und Beirat

Für den Mittelstand gelten diese Grundsätze nur eingeschränkt. Ist in einer GmbH nach dem Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat zu bestellen, erklärt § 52 Abs. 1 GmbHG nur einzelne Vorschriften des Aktiengesetzes für entsprechend anwendbar, und das nur, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. Verwiesen wird unter anderem auf das Recht, Berichte zu verlangen und einzusehen (§ 90 Abs. 3, 4 und 5 S. 1 und 2 AktG), auf § 107 Abs. 4 und § 171 AktG, auf die §§ 110 bis 114 AktG und auf die Haftung nach § 116 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 und 2 S. 1 und 2 AktG. Die regelmäßigen Berichtspflichten des § 90 Abs. 1 und 2 AktG gehören nicht dazu. Die Quartalsberichte, um die es im Urteil II ZR 78/24 ging, schuldet die Geschäftsführung einer GmbH also nur, wenn Gesellschaftsvertrag oder Geschäftsordnung sie vorsehen oder der Aufsichtsrat sie nach § 90 Abs. 3 AktG verlangt. Bleiben sie dann aus, liegt es nach hier vertretener Auffassung nahe, auch das Mitglied eines GmbH-Aufsichtsrats für verpflichtet zu halten, nachzufassen.

Für den Aufsichtsrat einer mitbestimmten GmbH gelten eigene Verweisungen im Drittelbeteiligungs- und im Mitbestimmungsgesetz, die hier nicht vertieft werden. Ein Beirat, dem der Gesellschaftsvertrag keine Überwachung der Geschäftsführung überträgt, hat kein gesetzliches Pflichtenprogramm. Überwacht er die Geschäftsführung, wendet die verbreitete Auffassung § 52 GmbHG unabhängig von seiner Bezeichnung an. Im Übrigen ergeben sich seine Aufgaben aus Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung, und sie reichen von reiner Beratung bis zu Überwachung, Zustimmungsvorbehalten und Personalkompetenz.

> **Einordnung.** Ob ein Beiratsmitglied eine Vermögensbetreuungspflicht im Sinne des § 266 StGB trifft, hängt von den Befugnissen ab, die ihm übertragen sind. Je mehr Überwachungs-, Zustimmungs- und Personalrechte ein Beirat hat, desto näher liegt sie. Bei einem rein beratenden Beirat liegt sie fern. Höchstrichterlich geklärt ist die Frage nicht. Wer in einem Beirat sitzt, sollte deshalb zuerst prüfen, was der Gesellschaftsvertrag ihm tatsächlich zuweist.

02

Zwei Verfahren, zwei Beweisregime

KERNAUSSAGE

Im Haftungsprozess muss das Mitglied seine Sorgfalt beweisen. Im Strafverfahren muss der Staat jedes Tatbestandsmerkmal nachweisen.

Befund

Im Haftungsprozess gelten für Aufsichtsratsmitglieder die Regeln des Vorstands entsprechend (§ 116 S. 1 AktG). Ist streitig, ob ein Mitglied die gebotene Sorgfalt angewandt hat, trägt es die Beweislast (§ 116 S. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 2 S. 2 AktG). Die Gesellschaft muss darlegen und beweisen, dass ihr ein Schaden entstanden ist, verursacht durch ein Verhalten des Mitglieds, das als Pflichtverletzung in Betracht kommt. Das Mitglied muss dann beweisen, dass es nicht pflichtwidrig oder nicht schuldhaft gehandelt hat. Lücken in seiner Dokumentation können deshalb zu seinen Lasten gehen. Andere Beweismittel bleiben ihm aber offen. Im Leitfall stand die Pflichtverletzung fest, im Streit stand vor allem die Kausalität. Für sie gilt das erleichterte Beweismaß des § 287 ZPO (Grafik 2, Kapitel 4).

Im Strafverfahren gilt das nicht. Bis zum Nachweis der Schuld gilt die Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK). Das Gericht muss jedes Merkmal des Tatbestands zu seiner Überzeugung feststellen (§ 261 StPO). Für die Untreue (§ 266 StGB) sind das eine Vermögensbetreuungspflicht, ihre Verletzung, ein dadurch verursachter Vermögensnachteil und der Vorsatz, der sich auf all das bezieht. Das Bundesverfassungsgericht verlangt eine restriktive Auslegung und hat die Beschränkung auf klare und deutliche (evidente) Fälle pflichtwidrigen Handelns gebilligt. Der Nachteil ist eigenständig festzustellen und in der Regel zu beziffern. Er darf nicht aus der Pflichtverletzung abgeleitet werden (BVerfG, Beschl. v. 23.06.2010, 2 BvR 2559/08). Bei unternehmerischen Ermessensentscheidungen kommt es deshalb darauf an, ob die äußersten Grenzen des Ermessens überschritten sind und damit § 93 Abs. 1 S. 1 AktG verletzt ist. Ist das der Fall, liegt nach dem Bundesgerichtshof stets auch eine Pflichtverletzung im Sinne des § 266 StGB vor (BGH, Urt. v. 12.10.2016, 5 StR 134/15).

Für den Vorsatz genügt grundsätzlich, dass der Täter die Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale für möglich hält und sie in Kauf nimmt. Für einen Fall schwarzer Kassen, in dem nur eine Gefährdung des Vermögens vorlag, hat der 2. Strafsenat zusätzlich verlangt, dass der Täter die Realisierung der Gefahr billigt (BGH, Urt. v. 18.10.2006, 2 StR 499/05). Der 1. Strafsenat hat erklärt, einer Deutung, die dieses Erfordernis auf jedes Eingehen von Vermögensrisiken erstreckt, nicht folgen zu können (BGH, Beschl. v. 20.03.2008, 1 StR 488/07). Seit das Bundesverfassungsgericht verlangt, auch einen Gefährdungsschaden zu beziffern, hat der Streit um das zusätzliche Billigungserfordernis nach hier vertretener Auffassung an Gewicht verloren.

Einordnung

Daraus folgt die strafrechtliche Bedeutung der Informationspflicht. Dieselben Unterlagen, die im Haftungsprozess die Sorgfalt eines Mitglieds belegen sollen, können im Strafverfahren zeigen, welche Tatsachen es kannte.

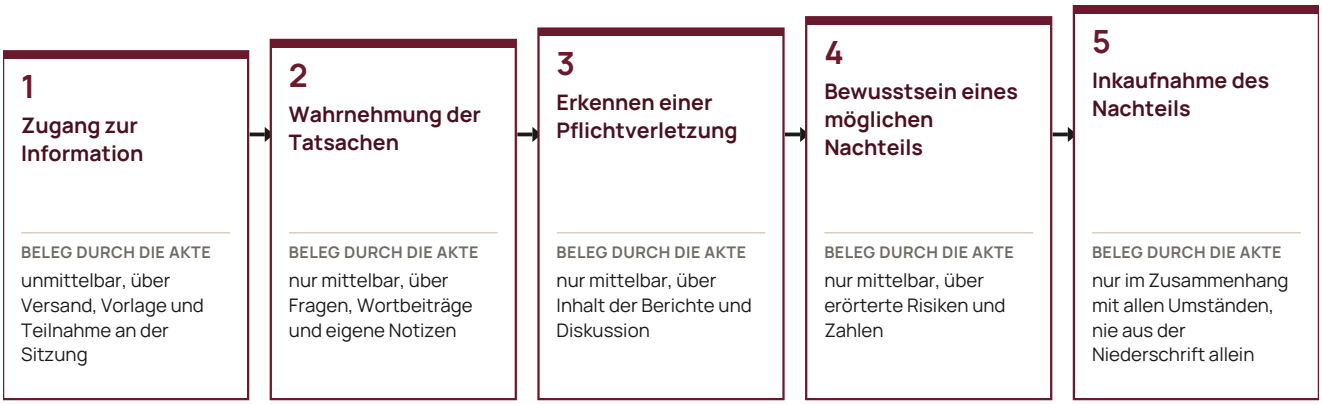
GRAFIK 3 · DIESELBE NIEDERSCHRIFT IN ZWEI VERFAHREN

FRAGE	IM HAFTUNGSPROZESS	IM STRAFVERFAHREN
Wer muss was beweisen	Die Gesellschaft Schaden und Ursächlichkeit, erleichtert durch § 287 ZPO. Das Mitglied seine Sorgfalt (§ 93 Abs. 2 S. 2 AktG)	Der Staat jedes Tatbestandsmerkmal (§ 261 StPO, Art. 6 Abs. 2 EMRK)
„Bericht zur Kenntnis genommen“	Beleg der Information ohne Beleg der Prüfung	Indiz für die Kenntnis von Tatsachen ohne vermerkte Reaktion
Nachfrage, Widerspruch, Antrag	Beleg der Sorgfalt	Indiz gegen die Billigung eines Nachteils
Lücke in der Dokumentation	kann zulasten des Mitglieds gehen, weil es seine Sorgfalt beweisen muss	keine Beweislast des Mitglieds, kann aber als fehlende Reaktion gewürdigt werden

Quelle: §§ 93 Abs. 2 S. 2, 116 AktG, § 287 ZPO, § 261 StPO, Art. 6 Abs. 2 EMRK, BGH II ZR 78/24 Rn. 31, eigene Darstellung. Stand 07.11.2026.

Eine Niederschrift, aus der hervorgeht, dass ein Bericht versandt oder in einer Sitzung behandelt wurde, belegt zunächst nur, dass dem Mitglied die Information zugänglich war. Ob es den Inhalt tatsächlich wahrgenommen hat, ist eine eigene Frage. Ob es eine Pflichtverletzung erkannte, einen Nachteil für möglich hielt und ihn in Kauf nahm, ist jeweils eigens festzustellen. An jeder dieser Stufen kann die Verteidigung ansetzen.

GRAFIK 4 · FÜNF STUFEN VOM ZUGANG ZUR INFORMATION BIS ZUM VORSATZ



Jede Stufe muss im Strafverfahren eigens festgestellt werden. An jeder setzt die Verteidigung an.

Quelle: §§ 15, 266 StGB, § 261 StPO, BVerfG 2 BvR 2559/08, eigene Darstellung. Stand 07.11.2026.

Dieselbe Dokumentation kann auch entlasten, wenn sie zeigt, dass ein Mitglied nachgefragt, widersprochen oder Maßnahmen verlangt hat. Eine Niederschrift, die nur festhält, dass ein Bericht zur Kenntnis genommen wurde, ist ein Indiz für Wissen und vermerkt keine Reaktion. Sie ist für das Strafverfahren eine besonders ungünstige Form der Dokumentation. Fehlt eine dokumentierte Reaktion, trägt das Mitglied zwar keine Beweislast. Steht seine Kenntnis fest, kann das Gericht das Schweigen der Akte aber in seiner Gesamtwürdigung als fehlende Reaktion deuten (§ 261 StPO).

Kenntnis von Tatsachen ist noch kein Vorsatz.

Für die Verteidigung heißt das, jeden Aktenbefund auf zwei Lesarten zu prüfen.

TABELLE · ZWEI LESARTEN DESSELBEN AKTENBEFUNDS

AKTENBEFUND	BELASTUNGSANSATZ	FRAGE DER VERTEIDIGUNG
Bericht wurde versandt	Das Mitglied war informiert.	Ist nachweisbar, dass es den Inhalt wahrgenommen hat?
Teilnahme an der Sitzung	Das Risiko wurde erkannt.	Was wurde tatsächlich erörtert, und mit welchen Zahlen?
Keine Reaktion protokolliert	Das Mitglied blieb untätig.	Ist die Niederschrift vollständig, gab es Schritte außerhalb der Sitzung?
Gegenstimme dokumentiert	Das Mitglied erkannte das Risiko.	Welche weiteren Handlungsmöglichkeiten bestanden tatsächlich?
Wiederholte Anfragen	Das Mitglied kannte Verdachtsmomente.	Welche Antworten erhielt es, und welche Vorstellung durfte es daraus bilden?

Eigene Darstellung. Stand 07.11.2026.

FÜR DIE PRAXIS

- **Vorsitz.** In der Niederschrift Tatsachen und Bewertungen trennen und festhalten, welche Fragen gestellt und wie sie beantwortet wurden.
- **Aufsichtsratsmitglied.** Eine abweichende Auffassung mit kurzer Begründung in die Niederschrift aufnehmen lassen und eine Abschrift verlangen (§ 107 Abs. 2 S. 4 AktG).
- **Aufsichtsratsmitglied.** Eigene Notizen zum Informationsstand datiert und sachlich führen, ohne Wertungen über Personen.
- **Gremium.** Niederschriften nicht nachträglich ergänzen. Eine Berichtigung gehört in die nächste Sitzung und wird dort als solche festgehalten.

03

Wann Wissen zum Strafbarkeitsrisiko wird

KERNAUSSAGE

Strafrechtlich riskant ist Wissen, auf das keine gebotene Reaktion folgt.

Befund

Aufsichtsratsmitglieder trifft gegenüber der Gesellschaft eine Vermögensbetreuungspflicht. Der Bundesgerichtshof hat sie für Vergütungsentscheidungen im Mannesmann-Urteil ausdrücklich bejaht (BGH, Urt. v. 21.12.2005, 3 StR 470/04). Aus dieser Pflicht folgt zugleich, dass eine Untreue auch durch Unterlassen begangen werden kann. Dafür muss das Mitglied den Nachteil abwenden können. Die gebotene Handlung hätte ihn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindern müssen. Wie das bei Gremienentscheidungen zu bestimmen ist, behandelt Kapitel 4. Der Aufsichtsrat führt dabei keine Geschäfte (§ 111 Abs. 4 S. 1 AktG). Seine Mittel sind Berichte, Zustimmungsvorbehalte (§ 111 Abs. 4 S. 2 AktG), der Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund (§ 84 Abs. 4 AktG) und die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder (§ 112 AktG).

In vier Konstellationen wird aus dem Wissen eines Mitglieds typischerweise ein strafrechtliches Risiko.

Laufende Schädigung. Ein Mitglied erfährt, dass der Vorstand die Gesellschaft fortlaufend schädigt, etwa durch Zahlungen ohne Gegenleistung, und das Gremium greift nicht ein. Hier kommt eine Untreue durch Unterlassen in Betracht, wenn ein Zustimmungsvorbehalt oder ein Widerruf den weiteren Schaden verhindert hätte.

Verjährenlassen eines Anspruchs. Der Aufsichtsrat muss Schadensersatzansprüche gegen Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich prüfen und durchsetzbare Ansprüche grundsätzlich verfolgen (BGH, Urt. v. 21.04.1997, II ZR 175/95, ARAG/Garmenbeck). Die Ansprüche verjähren in Gesellschaften, die bei der Pflichtverletzung börsennotiert sind, in zehn Jahren, sonst in fünf Jahren (§ 93 Abs. 6 AktG). Lässt der Aufsichtsrat einen durchsetzbaren Anspruch verjähren, liegt der Nachteil im Verlust dieses Anspruchs, soweit er werthaltig war.

Zustimmung zu einem nachteiligen Geschäft. Stimmt der Aufsichtsrat einem Geschäft zu, das die Gesellschaft schädigt, handelt er aktiv. Ist die Zustimmung eine unternehmerische Ermessensentscheidung, liegt eine Pflichtverletzung erst vor, wenn die äußersten Grenzen des Ermessens überschritten sind. Ein solches Ermessen besteht nur bei Geschäften, die mit Gesetz und Satzung vereinbar sind. Nicht jede gesellschaftsrechtliche Pflichtverletzung ist zugleich eine Untreue. Fehlt etwa eine angemessene Informationsgrundlage, greift der sichere Hafen des § 93 Abs. 1 S. 2 AktG nicht. Eine Pflichtverletzung im Sinne des § 266 StGB folgt daraus allein noch nicht. Der Verstoß ist aber ein Indiz für sie (BGH, Urt. v. 12.10.2016, 5 StR 134/15).

Vergütung. Bewilligt der Aufsichtsrat Zahlungen an Vorstandsmitglieder, die der Gesellschaft keinen Vorteil bringen, kann darin eine Untreue liegen. So lag es im Mannesmann-Verfahren bei einer nachträglich bewilligten Anerkennungsprämie.

Auch hier begründet nicht jede gesellschaftsrechtlich unangemessene Vergütung eine Untreue. Maßgeblich ist, ob die Zahlung der Gesellschaft einen Vorteil bringen konnte.

Weitere Risiken. Ist eine Aktiengesellschaft führungslos, hat sie also keinen Vorstand (§ 78 Abs. 1 S. 2 AktG), ist bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats zur Stellung des Insolvenzantrags verpflichtet. Das gilt nicht, wenn es von der Insolvenzreife oder der Führungslosigkeit keine Kenntnis hat (§ 15a Abs. 3 InsO). Die Verletzung der Antragspflicht ist bei Vorsatz und bei Fahrlässigkeit strafbar (§ 15a Abs. 4 und 5 InsO). Hier knüpft das Gesetz selbst an das Wissen des einzelnen Mitglieds an. Unrichtige oder verschleiernde Angaben über die Verhältnisse der Gesellschaft, etwa im Vergütungsbericht nach § 162 AktG oder in Vorträgen und Auskünften in der Hauptversammlung, können nach § 400 Abs. 1 Nr. 1 AktG strafbar sein. Für Jahresabschluss und Lagebericht richtet sich § 331 HGB auch an Mitglieder des Aufsichtsrats. Aufsichtsratsmitglieder gehören zu den Leitungspersonen des § 30 Abs. 1 Nr. 5 OWiG, weil zur Leitung auch die Überwachung der Geschäftsführung zählt. Eine solche Tat kann deshalb zusätzlich eine Verbandsgeldbuße gegen die Gesellschaft auslösen.

GRAFIK 5 · VIER KONSTELLATIONEN, IN DENEN WISSEN ZUM RISIKO WIRD

KONSTELLATION	HANDLUNGSFORM	WAS DIE GREMIENAKTE ZEIGT	WO DIE VERTEIDIGUNG ANSETZT
Laufende Schädigung	Unterlassen	Berichte oder Hinweise zur Schädigung	Nachteil, Handlungsmöglichkeit, Kausalität
Anspruch verjährt	Unterlassen	Prüfung oder fehlende Prüfung nach ARAG/Garmenbeck	Werthaltigkeit und Durchsetzbarkeit des Anspruchs
Zustimmung zu nachteiligem Geschäft	Tun	Vorlage, Erörterung, Beschluss	Ermessen, Informationsgrundlage, Nachteil
Vergütung	Tun	Beschluss und Begründung	Vorteil für die Gesellschaft, Angemessenheit

Quelle: § 266 StGB, BGH II ZR 175/95, BGH 3 StR 470/04, eigene Darstellung. Stand 07.11.2026.

Einordnung

In allen vier Konstellationen setzt die Verteidigung zuerst am Nachteil an. Nicht jede Pflichtverletzung des Vorstands schädigt die Gesellschaft. Betrügt der Vorstand etwa einen Kunden, erlangt die Gesellschaft zunächst einen Vorteil. Ein Nachteil entsteht erst, soweit die Belastungen aus Ersatzansprüchen, Verbandsgeldbuße (§ 30 OWiG) und Einziehung (§§ 73b, 73d Abs. 1 S. 2 StGB) den erlangten Vorteil übersteigen. Ersatzansprüche und Einziehung zählen dabei nicht doppelt, weil die Einziehung ausgeschlossen ist, soweit der Anspruch des Verletzten erloschen ist (§ 73e Abs. 1 StGB). Dabei ist zu unterscheiden, ob das Vermögen bereits gemindert ist oder ob nur eine konkrete Gefahr besteht, die bilanziell schon als Minderung wirkt, etwa als Rückstellung. Auch dieser Gefährdungsschaden ist zu beziffern. Wer den Nachteil der Gesellschaft nicht eigenständig feststellen kann, kann dem Aufsichtsrat keine Untreue vorwerfen.

Der zweite Ansatzpunkt ist die Handlungsmöglichkeit des einzelnen Mitglieds. Abberufung und Zustimmungsvorbehalte stehen allein dem Gremium zu. Was das einzelne Mitglied tun konnte und musste, um das Gremium zum Handeln zu bewegen, ist deshalb die zentrale Frage. Kapitel 4 behandelt sie.

WEITERLESEN

Die Tatbestandsvoraussetzungen und Verteidigungsansätze im Einzelnen behandelt der Beitrag „Untreue durch Aufsichtsratsmitglieder“.

ccompliance.de/untreue-durch-aufsichtsratsmitglieder/

FÜR DIE PRAXIS

- **Aufsichtsratsmitglied.** Erfährt es von einer laufenden Schädigung, sofort eine Befassung des Gremiums verlangen und Maßnahmen beantragen, etwa einen Zustimmungsvorbehalt für die betroffene Art von Geschäften.
- **Vorsitz.** Für jeden Ersatzanspruch gegen ein Vorstandsmitglied die Verjährung festhalten und die Prüfung nach ARAG/Garmenbeck mit Ergebnis dokumentieren.
- **Gremium.** Bei Zustimmungen zu Geschäften von erheblicher Bedeutung die Informationsgrundlage und die erwogenen Risiken in der Vorlage festhalten.
- **Aufsichtsratsmitglied.** Sobald ein eigenes Risiko erkennbar wird, getrennt von den Beratern des Gremiums eigene anwaltliche Beratung einholen.

04

Das einzelne Mitglied, wenn das Gremium nicht handelt

KERNAUSSAGE

Wer im Gremium nicht durchdringt, wird daran gemessen, ob er seine eigenen Mittel ausgeschöpft hat. Dazu gehört die Selbsteinberufung nach § 110 Abs. 2 AktG.

Befund

Der Aufsichtsrat entscheidet als Gremium durch Beschluss. Strafrechtlich verantwortlich ist aber immer das einzelne Mitglied. Für Kollegialorgane hat der Bundesgerichtshof im Lederspray-Urteil einen Maßstab entwickelt (BGH, Urt. v. 06.07.1990, 2 StR 549/89). Jedes Mitglied ist verpflichtet, alles ihm Mögliche und Zumutbare zu tun, um den gebotenen Beschluss herbeizuführen. Wer das unterlässt, kann sich nicht darauf berufen, er wäre ohnehin überstimmt worden.

> **Einordnung.** Daraus wird verbreitet gefolgert, dass ein Mitglied, das alles Zumutbare getan hat und überstimmt wird, nicht mitverantwortlich ist. Die Entscheidung betraf die Geschäftsführer einer GmbH und einen einstimmigen Beschluss. Nach hier vertretener Auffassung ist ihr Maßstab auf Aufsichtsratsmitglieder übertragbar. Höchstrichterlich entschieden ist das nicht. Ermittler werden den Maßstab gleichwohl heranziehen. Die folgenden Konstellationen zeigen, was das für das einzelne Mitglied bedeutet.

Handlungspflicht und Kausalität

Ob ein Mitglied durch Unterlassen eine Untreue begeht, entscheidet sich an zwei getrennten Fragen. Die erste betrifft die Handlungspflicht, also welche Handlung ihm rechtlich und tatsächlich möglich und zumutbar war. Die zweite betrifft die Kausalität. Hätte gerade diese Handlung den Nachteil mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert, sei es, weil das Gremium daraufhin anders beschlossen hätte, sei es, weil der Vorstand das Geschäft dann unterlassen hätte? Im Lederspray-Fall hat der Bundesgerichtshof die Kausalität bejaht, obwohl kein Geschäftsführer den gebotenen Beschluss allein herbeiführen konnte. Ob die Gesellschaft bei rechtzeitigem Handeln tatsächlich verschont geblieben wäre, ist damit aber nicht beantwortet.

Hier setzt die Verteidigung an. Im Leitfall hatte das Kammergericht eine Pflichtverletzung bejaht und die Kausalität verneint. Der Bundesgerichtshof hielt sie für möglich und kam der Gesellschaft dabei zweifach entgegen, mit dem erleichterten Beweismaß des § 287 ZPO und mit der Annahme, dass sich ihre Organe pflichtgemäß verhalten hätten (Rn. 31). Beides gilt im Strafverfahren nicht. Dort muss die Kausalität zur vollen Überzeugung des Gerichts feststehen (§ 261 StPO), und Zweifel wirken zugunsten des Mitglieds.

GRAFIK 6 · PRÜFPFAD DES EINZELNEN MITGLIEDS

Hinweis auf einen möglichen Pflichtverstoß im Vorstand oder im Gremium

1. **Welche Informationen liegen dem Mitglied tatsächlich vor?**
   Quelle, Datum, Inhalt festhalten. Kenntnis von Tatsachen ist noch kein Vorsatz.
2. **Welche Informations- und Einflussmöglichkeiten bestehen?**
   Bericht verlangen, Einsicht, Einberufung, Anträge (§§ 90, 110, 111 AktG).
3. **Welche Reaktion ist rechtlich geboten und zumutbar?**
   Maßstab nach Gewicht des Schadens, Eindeutigkeit der Lage, verfügbaren Mitteln.
4. **Was wird dokumentiert, und welche Schritte bleiben?**
   Verlangen, Anträge, Stimme mit Begründung. Danach prüfen, ob weitere Schritte zumutbar sind.

Konzeptioneller Prüfpfad. Er ersetzt die rechtliche Prüfung im Einzelfall nicht.

Quelle: §§ 90, 107, 110, 111 AktG, BGH 2 StR 549/89, eigene Darstellung. Stand 07.11.2026.

Sechs Konstellationen

1 · Das Mitglied fordert Informationen an und erhält keine ausreichende Antwort. Das einzelne Mitglied kann einen Bericht an den Aufsichtsrat verlangen (§ 90 Abs. 3 S. 2 AktG) und die vorhandenen Berichte einsehen (§ 90 Abs. 5 AktG). Bleibt die Antwort aus oder ist sie unzureichend, endet seine Pflicht nicht mit der Anfrage. Es muss nachfassen, den Vorsitz einbeziehen und, wenn nötig, eine Sitzung verlangen. Eine dokumentierte, unbeantwortete Anfrage entlastet nur, wenn das Mitglied es nicht bei ihr belassen hat. Für sich genommen belegt sie zugleich, dass es eine Informationslücke kannte.

2 · Der Vorsitzende verhindert eine vertiefte Befassung. Jedes Mitglied kann verlangen, dass der Vorsitzende den Aufsichtsrat unter Angabe von Zweck und Gründen unverzüglich einberuft. Die Sitzung muss dann binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden (§ 110 Abs. 1 S. 1 und 2 AktG). Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann das Mitglied den Aufsichtsrat unter Mitteilung des Sachverhalts und Angabe einer Tagesordnung selbst einberufen (§ 110 Abs. 2 AktG). Mit diesem Recht kann das einzelne Mitglied eine Befassung auch gegen den Vorsitz erzwingen. Wer es nicht nutzt, wird sich schwer darauf berufen können, alles Zumutbare getan zu haben.

3 · Die Mehrheit lehnt weitere Maßnahmen ab. Das Mitglied stimmt dagegen und beantragt konkrete Maßnahmen, etwa einen Bericht, die Beauftragung eines Sachverständigen (§ 111 Abs. 2 S. 2 AktG), einen Zustimmungsvorbehalt (§ 111 Abs. 4 S. 2 AktG) oder die Prüfung von Ersatzansprüchen. Eine allgemeine Pflicht zur Strafanzeige besteht nicht. § 138 StGB erfasst die Untreue nicht. Das Mitglied ist zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 116 S. 1 und 2 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 S. 3 AktG). Strafbar ist das unbefugte Offenbaren eines Geheimnisses der Gesellschaft. Verfolgt wird es nur auf Antrag (§ 404 Abs. 1, 3 AktG). Eine Meldung nach dem Hinweisgeberschutzgesetz kann trotz der Verschwiegenheitspflicht zulässig sein (§ 6 Abs. 1 und 2 HinSchG). Ob die Voraussetzungen vorliegen, ist vor jedem Schritt nach außen rechtlich zu prüfen. Das Gesetz stellt interne und externe Meldestelle zur Wahl (§ 7 Abs. 1 HinSchG). Gesellschaftsrechtlich spricht viel dafür, zuerst die Mittel im Gremium auszuschöpfen.

4 · Das Mitglied erkennt einen Interessenkonflikt. Betrifft der Konflikt das Mitglied selbst, legt es ihn dem Vorsitz offen und klärt, ob es an Beratung und Abstimmung mitwirken darf. Ein Stimmverbot besteht nur in Ausnahmefällen, etwa bei einem Rechtsgeschäft der Gesellschaft mit ihm selbst und in börsennotierten Gesellschaften bei Geschäften mit nahestehenden Personen (§ 111b Abs. 2 AktG). Betrifft der Konflikt ein anderes Mitglied oder den Vorsitzenden, spricht das Mitglied ihn im Gremium an. Ein nicht offengelegter Konflikt schwächt im Strafverfahren jede Entlastung, weil er ein Motiv für das Unterlassen liefern kann.

5 · Das Mitglied stimmt dagegen, kann die Entscheidung aber nicht verhindern. Die Gegenstimme und ihre Begründung gehören in die Niederschrift. Wird der Widerspruch nicht aufgenommen, richtet das Mitglied ihn schriftlich an den Vorsitz und bittet um Aufnahme. Wer gegen einen Beschluss stimmt, hat ihn nicht mitgetragen. Wer sich enthält, hat ihm nicht widersprochen. Die Enthaltung hat deshalb nicht das entlastende Gewicht einer begründeten Gegenstimme. Ob das Mitglied vorher oder danach weitere Schritte schuldete, etwa eine Information des gesamten Gremiums, einen Antrag auf Vertagung oder die Einberufung nach § 110 AktG, ist eigens zu prüfen. Höchstrichterlich ist das für Aufsichtsräte nicht entschieden. Ein protokollierter Widerspruch entlastet deshalb nicht automatisch.

6 · Weitere Schritte bis zur Amtsniederlegung. Hat das Mitglied alle Mittel im Gremium ausgeschöpft und hält es die Lage für nicht mehr vertretbar, kann es sein Amt niederlegen. Die Niederlegung beendet die Verantwortung für die Zukunft. Für das Geschehen bis dahin bleibt sie bestehen. Nach hier vertretener Auffassung kann die Niederlegung in einer akuten Lage selbst pflichtwidrig sein, wenn sie das Gremium handlungsunfähig macht. Sie ist deshalb die letzte Stufe und ersetzt die Stufen davor nicht. Der Leitfall zeigt die Folge. Nach zwei Niederlegungen lag die Überwachung allein beim verbliebenen Mitglied.

GRAFIK 7 · DIE WERKZEUGE DES EINZELNEN MITGLIEDS



Die Mittel hängen von der Lage ab und können auch parallel nötig sein. Je weniger davon ein Mitglied genutzt hat, desto schwerer kann es sich darauf berufen, alles Zumutbare getan zu haben.

Quelle: §§ 90, 107, 110, 111 AktG, eigene Darstellung. Stand 07.11.2026. Amtsniederlegung und Interessenkonflikt ohne eigene gesetzliche Regelung im AktG. Die Stufen bilden keine gesetzliche Reihenfolge ab.

Einordnung

Der Maßstab des Zumutbaren ist kein fester Katalog. Er richtet sich nach dem Gewicht des drohenden Schadens, nach der Eindeutigkeit der Informationen und nach den Mitteln, die dem Mitglied tatsächlich zur Verfügung standen. Je klarer die Lage und je größer der drohende Schaden, desto mehr ist zumutbar.

Für die Verteidigung ist entscheidend, dass sich dieses Verhalten später belegen lässt. Ein Mitglied, das nachgefragt, eine Sitzung verlangt, Maßnahmen beantragt und seine Gegenstimme begründet hat, kann das aus der Gremienakte zeigen. Ein Mitglied, das sich auf Gespräche am Rande beruft, kann es meist nicht.

Spätestens wenn ein Mitglied erkennt, dass sich ein Vorwurf auch gegen das Gremium oder gegen es selbst richten könnte, braucht es eine eigene Beratung. Die Berater des Aufsichtsrats sind dem Gremium verpflichtet. Laufen die Interessen auseinander, etwa weil der Verdacht nur einen Teil des Gremiums trifft, sind gemeinsame Berater dem einzelnen Mitglied keine Hilfe mehr.

FÜR DIE PRAXIS

- **Aufsichtsratsmitglied.** Jede Anfrage und jedes Verlangen schriftlich stellen, mit konkreten Fragen und einer Frist.
- **Aufsichtsratsmitglied.** Wird eine Befassung verweigert, die Einberufung nach § 110 Abs. 1 AktG verlangen und, wenn nötig, nach § 110 Abs. 2 AktG selbst einberufen.
- **Aufsichtsratsmitglied.** In der Sitzung konkrete Anträge stellen und die eigene Stimme mit Begründung festhalten lassen. Fehlt der Widerspruch in der Niederschrift, ihn schriftlich an den Vorsitz richten.
- **Aufsichtsratsmitglied.** Interessenkonflikte sofort offenlegen, eigene und fremde.
- **Aufsichtsratsmitglied.** Eine Amtsniederlegung erst erwägen, wenn die Mittel im Gremium ausgeschöpft sind, und vorher die Folgen rechtlich prüfen lassen.

05

Wenn die Unterlagen gelesen werden

KERNAUSSAGE

Im Ermittlungsverfahren ist die Gremienakte die Grundlage, auf der Wissen und Reaktion jedes Mitglieds rekonstruiert werden.

Befund

Richtet sich ein Ermittlungsverfahren gegen den Vorstand, werden häufig auch die Unterlagen des Aufsichtsrats gesichtet. Räume und Datenbestände können durchsucht, Sitzungsniederschriften, Vorlagen, Berichte und die Kommunikation des Gremiums beschlagnahmt werden (§§ 94, 102, 103 StPO). Aus diesen Unterlagen lässt sich rekonstruieren, wer im Gremium wann was erfahren und wie reagiert hat. Ob Unterlagen einer Untersuchung, die der Aufsichtsrat in Auftrag gegeben hat, vor der Beschlagnahme geschützt sind, hängt vom Einzelfall ab, vor allem davon, wer die Untersuchung beauftragt hat und ob ein Vertrauensverhältnis zu einem Beschuldigten besteht. Das Bundesverfassungsgericht hat die Beschlagnahme von Unterlagen einer unternehmensinternen Untersuchung bei der beauftragten Kanzlei gebilligt (BVerfG, Beschl. v. 27.06.2018, 2 BvR 1405/17 u. a., Jones Day). Der Regierungsentwurf zur Umsetzung der Umweltstrafrechtsrichtlinie will Compliance-Maßnahmen künftig bei der Bemessung der Verbandsgeldbuße berücksichtigen (§ 30 Abs. 2a OWiG-E, BT-Drs. 21/6133). Einen Schutz von Untersuchungsunterlagen vor der Beschlagnahme sieht er nicht vor. Verabschiedet war er am Stichtag nicht. Der Untersuchungsbericht belegt zugleich, was das Gremium ab seiner Übergabe wusste, und jedes Mitglied, das ihn erhält, wird an seiner Reaktion darauf gemessen. Umfang, Adressaten und Zeitpunkt der Berichterstattung sollten deshalb schon bei der Mandatierung festgelegt werden.

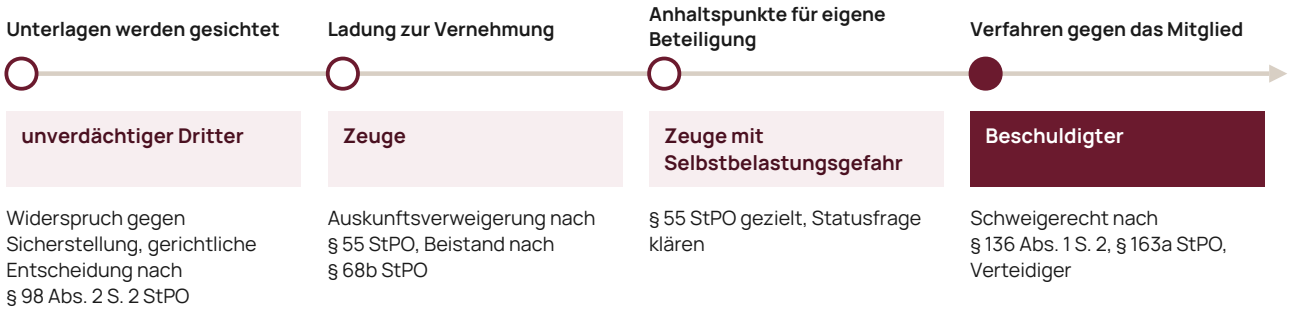
Aufsichtsratsmitglieder können in solchen Verfahren als Zeugen oder als Beschuldigte vernommen werden. Vor Gericht und Staatsanwaltschaft muss ein Zeuge erscheinen und grundsätzlich aussagen (§ 48 Abs. 1, § 161a Abs. 1 StPO), vor der Polizei nur, wenn die Ladung im Auftrag der Staatsanwaltschaft ergeht (§ 163 Abs. 3 S. 1 StPO). Auf Fragen, deren Beantwortung ihn der Gefahr aussetzen würde, selbst wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, kann er die Auskunft verweigern (§ 55 Abs. 1 StPO). Die Verschwiegenheitspflicht nach § 116 S. 2 AktG gibt dem Mitglied kein Recht, das Zeugnis zu verweigern, weil § 53 StPO Aufsichtsratsmitglieder nicht nennt. Es muss auch über vertrauliche Beratungen des Gremiums aussagen, soweit nicht § 55 StPO greift. Ein Zeuge kann einen Rechtsanwalt als Beistand hinzuziehen (§ 68b Abs. 1 S. 1 StPO). Richtet sich der Verdacht gegen das Mitglied selbst, ist es als Beschuldigter zu belehren und darf schweigen (§ 136 Abs. 1 S. 2, § 163a Abs. 3 und 4 StPO). Aus einer Zeugenladung allein lässt sich nicht schließen, wie die Ermittler das Mitglied einordnen. Die prozessuale Stellung kann sich im Lauf des Verfahrens ändern.

WEITERLESEN

Durchsuchung, Beschlagnahme von Sitzungsunterlagen und die Statusfrage im Einzelnen behandelt der Beitrag „Aufsichtsrat im Ermittlungsverfahren“.

ccompliance.de/aufsichtsrat-ermittlungsverfahren/

GRAFIK 8 · VOM UNVERDÄCHTIGEN DRITTEN ZUM BESCHULDIGTEN



Der Status richtet sich nach dem Verdacht gegen das Mitglied. Es kann auch sofort Beschuldigter sein. Aus der Ladung allein folgt die Stellung nicht.

Quelle: §§ 55, 68b, 98, 136, 163a StPO, eigene Darstellung. Stand 07.11.2026.

Einordnung

Für das einzelne Mitglied stellt sich die Statusfrage vor jeder Vernehmung neu. Eine belastende Aussage als Zeuge bleibt grundsätzlich verwertbar, auch wenn das Mitglied später Beschuldigter wird. Anders kann es liegen, wenn es schon damals als Beschuldigter hätte vernommen werden müssen. Die Vorbereitung einer Zeugenaussage gehört deshalb in die Hand eines Beistands, der allein das Mitglied berät.

Die Verteidigung eines Aufsichtsratsmitglieds arbeitet mit denselben Unterlagen wie die Ermittler. Sie kann aus ihnen zeigen, welche Informationen das Mitglied nicht hatte, wo es nachgefragt und wo es widersprochen hat. Wie gut das gelingt, entscheidet sich lange vor dem Verfahren, in der Art, wie das Gremium arbeitet und dokumentiert.

Ob eine D&O-Versicherung die Kosten der Verteidigung trägt, richtet sich nach ihren Bedingungen. Anzeige- und Mitwirkungspflichten aus dem Versicherungsvertrag sind früh mit der Verteidigung abzustimmen.

FÜR DIE PRAXIS

- **Aufsichtsratsmitglied.** Vor jeder Vernehmung die eigene Rolle klären und mit einem Zeugenbeistand vorbereiten.
- **Aufsichtsratsmitglied.** Keine Unterlagen nachträglich ändern, ergänzen oder beiseiteschaffen.
- **Gremium.** Bei einer Durchsuchung die Mitnahme von Sitzungsunterlagen dokumentieren und der Sicherstellung, wo begründet, widersprechen.
- **Aufsichtsratsmitglied.** Die D&O-Police und ihre Meldepflichten früh prüfen lassen.

Wenn es ernst wird

Wird ein Aufsichtsratsmitglied als Zeuge geladen oder werden Unterlagen des Gremiums sichergestellt, sind die ersten Schritte dieselben.

- Die eigene Rolle klären, bevor ausgesagt wird. Eine Ladung als Zeuge sagt nichts darüber, ob sich Ermittlungen später auch gegen das Mitglied richten. Einer polizeilichen Ladung muss nur folgen, wer im Auftrag der Staatsanwaltschaft geladen ist.
- Einen Rechtsanwalt als Beistand hinzuziehen, der allein das Mitglied berät.
- Keine Erklärungen am Telefon oder vor Ort abgeben, keine Unterlagen nachträglich ergänzen.
- Vorsitz und Gesellschaft über die Maßnahme unterrichten und vorher mit dem Beistand klären, ob eigene Belange berührt sind.
- Die D&O-Versicherung prüfen und Meldepflichten einhalten.

Der folgende Prüfpfad fasst die Schritte des einzelnen Mitglieds zum Heraustrennen zusammen. Die Wege zum Herausgeber stehen am Ende des Whitepapers.

FÜR DAS EINZELNE AUFSICHTSRATSMITGLIED

Verdacht im Aufsichtsrat

Was das einzelne Mitglied prüft und tut, je nach Lage auch parallel

1. Notieren Sie, was Sie wann und aus welcher Quelle erfahren haben.
2. Legen Sie eigene Interessenkonflikte offen und klären Sie Ihre Mitwirkung.
3. Prüfen Sie, ob ein Schaden der Gesellschaft droht oder andauert. Wenn ja, leiten Sie die folgenden Schritte ohne Aufschub ein.
4. Verlangen Sie schriftlich einen Bericht an den Aufsichtsrat, mit konkreten Fragen und Frist (§ 90 Abs. 3 AktG).
5. Informieren Sie den Vorsitz und verlangen Sie eine Befassung im Gremium.
6. Verlangen Sie die Einberufung mit Zweck und Gründen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden (§ 110 Abs. 1 AktG).
7. Berufen Sie den Aufsichtsrat selbst ein, wenn dem Verlangen nicht entsprochen wird (§ 110 Abs. 2 AktG).
8. Beantragen Sie in der Sitzung Maßnahmen, etwa Sachverständige oder einen Zustimmungsvorbehalt (§ 111 Abs. 2, 4 AktG).
9. Lassen Sie Ihre Gegenstimme begründet protokollieren oder richten Sie sie schriftlich an den Vorsitz (§ 107 Abs. 2 AktG).
10. Holen Sie eigene Beratung ein, sobald ein Vorwurf auch Sie treffen kann. Informieren Sie einen Verteidiger.

RECHTE UND GRENZEN

Der Aufsichtsrat führt keine Geschäfte. Ihre Mittel liegen im Gremium (§ 111 Abs. 4 S. 1 AktG).

Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 116 S. 2, § 404 AktG). Ein Recht, das Zeugnis zu verweigern, folgt daraus nicht. Eine Meldung nach dem Hinweisgeberschutzgesetz ist vorher zu prüfen (§ 6 HinSchG).

Ohne Vorstand und bei Insolvenzreife müssen Sie selbst ohne schuldhaftes Zögern Insolvenzantrag stellen, spätestens drei Wochen nach Zahlungsunfähigkeit, sechs nach Überschuldung. Ohne Kenntnis davon gilt das nicht (§ 15a Abs. 1, 3 InsO).

Als Zeuge dürfen Sie einen Beistand mitbringen (§ 68b StPO) und bei eigener Verfolgungsgefahr die Auskunft verweigern (§ 55 StPO).

INTERNE KONTAKTE

Vorsitz des Aufsichtsrats

Vorsitz Prüfungsausschuss

Rechtsberatung des Gremiums

Leitung Recht und Compliance

D&O-Versicherung

Eigene anwaltliche Beratung

HERAUSGEBER

Dr. Andreas Grözinger
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht,
Partner bei Gercke Wollschläger

0221 476706 22
groezinger@
ccompliance.de

Kontakt zum
Speichern

Der Herausgeber

Dr. Andreas Grözinger ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht und Partner bei Gercke Wollschläger in Köln. Er verteidigt in Wirtschaftsstrafverfahren, berät Unternehmen und Aufsichtsräte bei Verdachtslagen und begleitet interne Untersuchungen. Er lehrt im LL.M.-Studiengang Wirtschaftsstrafrecht der Universität zu Köln, ist Mitautor des Heidelberger Kommentars zur StPO und des Münchener Anwaltshandbuchs Strafverteidigung und leitet den Arbeitskreis Strafverfahren der WisteV. Er ist Herausgeber von ccompliance.de.

Für Aufsichtsräte begleitet er interne Untersuchungen, wenn sich ein Verdacht gegen Mitglieder des Vorstands richtet, und er verteidigt Aufsichtsratsmitglieder in Untreueverfahren.

VERTRAULICHE KONTAKTAUFNAHME
ccompliance.de/vertrauliche-kontaktaufnahme/

CRIMINAL COMPLIANCE BRIEFING
Einmal im Quartal. Anmeldung auf ccompliance.de

Weiterlesen auf ccompliance.de

Strafbarkeit des Aufsichtsrats. Risiken und Grenzen
ccompliance.de/strafbarkeit-aufsichtsrat/

Strafbarkeit bei Gremienentscheidungen im Aufsichtsrat
ccompliance.de/aufsichtsrat-gremienentscheidung-strafbarkeit/

Untreue durch Aufsichtsratsmitglieder
ccompliance.de/untreue-durch-aufsichtsratsmitglieder/

Aufsichtsrat im Ermittlungsverfahren
ccompliance.de/aufsichtsrat-ermittlungsverfahren/

Verdacht gegen ein Vorstandsmitglied. Was der Aufsichtsrat jetzt tun muss
ccompliance.de/vorstand-verdacht-gesellschaftsrecht-interne-ermittlungen/

Whitepaper „Der erste Verdacht“
ccompliance.de/whitepaper-verdacht-im-unternehmen/

Dieses Whitepaper darf unverändert und unentgeltlich weitergegeben werden.

Quellen und Anmerkungen

Gesetze in der am 07.11.2026 geltenden Fassung (gesetze-im-internet.de): §§ 78, 84, 90, 93 Abs. 1, 2, 6, 107, 110, 111, 111b, 112, 116, 162, 171, 400, 404 AktG, § 52 GmbHG, §§ 15, 73b, 73d, 73e, 138, 266 StGB, § 331 HGB, § 287 ZPO, §§ 48, 53, 55, 68b, 94, 98, 102, 103, 136, 161a, 163, 163a, 261 StPO, § 15a InsO, §§ 6, 7 HinSchG, § 30 Abs. 1 Nr. 5 OWiG, Art. 6 Abs. 2 EMRK.

Rechtsprechung

- BVerfG, Beschl. v. 23.06.2010, 2 BvR 2559/08 u. a., BVerfGE 126, 170. Restriktive Auslegung des § 266 StGB, eigenständige Feststellung des Nachteils.
- BVerfG, Beschl. v. 27.06.2018, 2 BvR 1405/17 u. a. (Jones Day). Beschlagnahme von Unterlagen einer unternehmensinternen Untersuchung.
- BGH, Urt. v. 06.07.1990, 2 StR 549/89, BGHSt 37, 106 (Lederspray). Pflicht jedes Mitglieds eines Kollegialorgans, das Mögliche und Zumutbare zu tun, um den gebotenen Beschluss herbeizuführen.
- BGH, Urt. v. 21.04.1997, II ZR 175/95, BGHZ 135, 244 (ARAG/Garmenbeck). Prüfung und grundsätzliche Verfolgung von Ersatzansprüchen gegen den Vorstand.
- BGH, Urt. v. 21.12.2005, 3 StR 470/04, BGHSt 50, 331 (Mannesmann). Vermögensbetreuungspflicht der Aufsichtsratsmitglieder bei Vergütungsentscheidungen.
- BGH, Urt. v. 18.10.2006, 2 StR 499/05, BGHSt 51, 100. Billigung der Gefahrrealisierung beim Gefährdungsschaden in einem Fall schwarzer Kassen.
- BGH, Urt. v. 12.10.2016, 5 StR 134/15, HRRS 2017 Nr. 34 (HSH Nordbank). Überschreiten der äußersten Grenzen des unternehmerischen Ermessens als Pflichtverletzung im Sinne des § 266 StGB.
- BGH, Beschl. v. 20.03.2008, 1 StR 488/07, HRRS 2008 Nr. 522. Keine Ausdehnung dieser Anforderung über den Fall von BGHSt 51, 100 hinaus.
- BGH, Urt. v. 14.10.2025, II ZR 78/24, ECLI:DE:BGH:2025:141025UIIZR78.24.1, NZG 2026, 28, ZIP 2025, 3016. Berichtspflichten als Bringschuld, Pflicht des Aufsichtsrats und des einzelnen Mitglieds zum Nachfassen (Rn. 21, 25, 29, 31).

Anmerkungen

1. Die Darstellung zu II ZR 78/24 und die Zeitleiste der Grafik 2 stützen sich auf die nichtamtliche Volltextwiedergabe des Urteils (gesetze.co), die Besprechung bei beck-aktuell vom 27.11.2025 und die Angaben zu den Vorinstanzen bei RWS. Die Randnummern beziehen sich auf den Volltext. Die Zeitschriftenfundstellen sind nach dejure.org angegeben. Den Stand des Gesetzgebungsverfahrens zu BT-Drs. 21/6133 belegt die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vom 04.11.2026 (BT-Drs. 21/8982), nach der die abschließende Beratung noch ausstand.
2. Die Aussagen zur Vermögensbetreuungspflicht von Beiratsmitgliedern, zur Pflicht des GmbH-Aufsichtsrats zum Nachfassen, zur Übertragbarkeit des Lederspray-Maßstabs und zur Amtsniederlegung zur Unzeit sind Einordnungen des Herausgebers zu höchstrichterlich nicht geklärten Fragen.
3. Eine allgemeine Pflicht zur Strafanzeige folgt nicht aus § 138 StGB, weil die Vorschrift die Untreue nicht nennt.
4. Die Grafiken sind eigene Darstellungen des Herausgebers auf Grundlage der genannten Normen und Entscheidungen.

IMPRESSUM

Herausgeber: Dr. Andreas Grözinger, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, c/o Gercke Wollschläger PartG mbB, Clever Straße 16, 50668 Köln, Telefon 0221 476706 22, groezinger@ccompliance.de, www.ccompliance.de. Zuständige Kammer und berufsrechtliche Angaben: www.ccompliance.de/impressum/

Rechtsstand: 07.11.2026. Dieses Whitepaper gibt einen allgemeinen Überblick und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall.

Das Titelbild ist ein KI-generiertes Symbolbild.

Die unveränderte und unentgeltliche Weitergabe dieses Dokuments ist ausdrücklich erlaubt.